



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Mag. Thomas Hafner, 8010 Graz, Nibelungengasse 2, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 14. September 2007 betreffend Einkommensteuer 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die von der Berufungswerberin (Bw.) elektronisch eingereichte Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 wurde erklärungsgemäß veranlagt. In der Folge erhielt das Finanzamt eine Mitteilung nach § 109 a EStG 1988 und ersuchte die Bw. mittels Vorhaltes um eine Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben. Da der Vorhalt unbeantwortet blieb, ermittelte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlage gemäß § 184 BAO im Schätzungswege und erließ im wieder aufgenommenen Verfahren den nunmehr mit Berufung bekämpften Bescheid.

Von der Bw. wurde daraufhin eine berichtigte Einkommensteuererklärung eingereicht. Darin erklärte sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 311,13 Euro, die aus Einnahmen in Höhe von 7.749,64 Euro und Ausgaben in Höhe von 7.438,51 Euro resultierten.

Die Bw. wurde daraufhin vom Finanzamt aufgefordert, sämtliche Nachweise zu den beantragten Aufwendungen (detaillierte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben aus der selbständigen Tätigkeit, sowie Werbungskostenaufstellungen, Rechnungen, Zahlungsbelege, detaillierte Reisekostenaufstellung mit Angabe von Reisedatum, Dauer, Zweck, Fahrtkosten bzw. Kilometerstand bei der Abfahrt und Ankunft, gefahrene Kilometer, Taggeld, Nächtigungskosten etc....) vorzulegen.

Dieser Aufforderung kam die Bw. nach und schlüsselte ihre Ausgaben wie folgt auf:

Telefon	165,83
Reisekosten	4.438,10
Fremdleistungen	600,00
Arbeitsmittel	213,07
Weiterbildung	152,90
Büromaterial	203,16
EDV	1.239,70
Fachliteratur	79,94
GWG	320,46
sonstiges	25,35
Summe	7.438,51

In der Folge erließ das Finanzamt eine Berufungsvorentscheidung gemäß § 276 BAO und erhöhte nach Abzug von Betriebsausgaben von nunmehr 6.370,89 Euro den Gewinn auf 1.378,75 Euro. Dies mit nachstehender Begründung:

„Eine Reise im Sinne des § 16 EStG liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige aus beruflichem Anlass mindestens 25 km vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit entfernt, eine Reisedauer von mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen (mehr als fünf Stunden bei Auslandsreisen) vorliegt und kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Dies ist bei einem durchgehenden oder wiederkehrenden Einsatz in einer Ortsgemeinde in der man erstmals oder zuletzt vor 6 Monaten tätig war, nur in den ersten 5 Tagen der Fall. Ihre Werbungskosten waren daher um 129,80 Euro zu kürzen.“

„Von den Anschaffungskosten eines PCs (Laptops) ist für die Privatnutzung ein Anteil von mindestens 40% abzuziehen. Der Rest ist auf eine Nutzungsdauer von drei Jahren aufzuteilen. Der Privatanteil ist auch vom PC-Zubehör abzuziehen. Für die berufliche Tätigkeit ist ein Drucker ausreichend. Es können daher die nachgewiesenen Anschaffungskosten abzüglich Privatanteil anerkannt werden. Aufwendungen, bei denen ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nicht festgestellt werden kann, Bücher mit allgemein interessierendem Inhalt, sowie Bewirtungskosten zählen zu den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung (Kunstkalender, Wandkalender, Travelbook Weltumsegelung, High-Button-Boots, clevere Antworten auf dumme Sprüche, km-Geld für Einkaufsfahrten,...).“

*Wirtschaftsgüter, die üblicherweise der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen, zählen zu den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Dies gilt auch dann, wenn sie fallweise beruflich verwendet werden (Digitalkamera, Lautsprecher).
Nicht berücksichtigt wurden Aufwendungen für die kein Nachweis vorgelegt wurde.“*

Dagegen richtete sich die steuerliche Vertretung der Bw. mit ihrem Antrag auf Vorlage ihrer Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Darin wurde die selbständige Tätigkeit der Bw. als Trainerin und Vortragende beschrieben und umfangreiche Ausführungen zu den vom Finanzamt nicht anerkannten Betriebsausgaben: Lautsprecher, Ladekabel, Steckdose, Mobiltelefon, Digitalkamera, Diktiergerät, Computer, Laptop, Drucker, Fachliteratur und Büromaterial gemacht und Betriebsausgaben nur mehr in Höhe von 7.347,76 Euro beantragt.

Mit Vorhalt vom 17. August 2009 wurde die Bw. vom Unabhängigen Finanzsenat aufgefordert, ergänzende Ausführungen zu den Positionen: Telefonkosten, Fremdleistung, Weiterbildung, Arbeitsessen und dem Ausmaß der privaten Nutzung von Laptop, Flachbildschirm und Drucker zu machen. Im Detail wurde die Bw. eingeladen, die Relation ihrer im Schätzungswege ermittelten Telefonkosten zu den Gesamtkosten bekannt zu geben. Die schuldrechtlichen Vereinbarungen, die den Zahlungen unter dem Titel „Fremdleistungen“ zu Grunde liegen, vorzulegen, die Weiterbildungskosten zu beschreiben und einen Zusammenhang zu den Einnahmen darzustellen, um diese von den Ausgaben der Lebensführung nach § 20 EStG 1988 abgrenzen zu können. Weiters wurde die Bw. aufgefordert, eine niedrigere private Nutzung als die von der Behörde angenommenen 40% für ihren Laptop, Flachbildschirm und Drucker im Einzelfall konkret nachzuweisen und in weiterer Folge auch die Aufwendungen für die beantragten Arbeitsessen genau darzustellen.

Dieser Aufforderung kam die Bw. mit in ihrer Vorhaltsbeantwortung vom 14. September 2009 nach.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Nicht abgezogen werden dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Die wesentliche Aussage des § 20 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988 ist somit die, dass gemischt veranlasste Aufwendungen, also Aufwendungen mit einer privaten und einer beruflichen Veranlassung, nicht abzugsfähig sind (sog. Aufteilungsverbot). Der Zweck des Aufteilungsverbotes ist es, zu verhindern, dass Steuerpflichtige aufgrund der

Eigenschaft ihres Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung abzugsfähig machen können (vgl. Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer Handbuch, EStG 1988, § 20, RZ 10). Aus dem Aufteilungsverbot folgt, dass Aufwendungen für typischerweise der Lebensführung dienende Wirtschaftsgüter auch dann zur Gänze nicht abzugsfähig sind, wenn sie zum Teil auch beruflich verwendet werden. Steht allerdings fest, dass die betreffenden Wirtschaftsgüter ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich verwendet werden, besteht Abzugsfähigkeit.

Im Sinne dieser rechtlichen Vorgaben sind die noch strittigen Betriebsausgaben zu überprüfen:

Arbeitsmittel

Von den beantragten Arbeitsmitteln in Höhe von 213,07 Euro wurde vom Finanzamt das km-Geld in Höhe von 2,14 Euro für Einkaufsfahrten, 2 Euro für eine nicht nachgewiesene Unterrichtshilfe und 33,20 Euro Privatanteil für den Toner als Zubehör ausgeschieden (insgesamt 37,34 Euro).

In ihrem Antrag auf Vorlage Ihrer Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz verminderte die Bw. die von ihr geltend gemachten Beträge um die Fahrtkosten auf 198,68 Euro.

Der Unabhängige Finanzsenat vertritt die Auffassung, dass sich keine Änderung zu der durch das Finanzamt vorgenommenen Kürzung von 37,34 Euro ergibt:

Für die nicht nachgewiesenen Arbeitsmittel „Unterrichtshilfe“ von 2 Euro erfolgte auch weiterhin kein Nachweis. Bei dem Betrag 111,12 Euro für „Toner, Overheadfolien“ beantragte die Bw. im Vorlageantrag eine Verminderung um einen Privatanteil von 10%. Vom Finanzamt wurden jedoch richtigerweise die in diesem Betrag enthaltenen Overheadfolien zur Gänze zum Abzug zugelassen und lediglich vom Toner ein Privatanteil in Höhe von 40% ausgeschieden. Im Sinne der nachstehenden Ausführungen zu den als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen für die PCs ergibt sich dies folgerichtig als Konsequenz der von der Abgabenbehörde angenommenen privaten Nutzung.

Aufwendungen für Arbeitsmittel werden somit im Ausmaß von 175,73 Euro berücksichtigt.

Büromaterial

In ihren Vorlageantrag reduzierte die Bw. die Position „Kunstkalender und Tintenpatronen“ von 39,16 Euro um die Fahrtkosten auf 33,49 Euro und beantragte Ausgaben im Gesamtbetrag von 197,49 Euro. Strittig ist die Nichtanerkennung diverser Kalender. Bereits

durch die nachgereichten Beilagen konnte die Bw. jedoch die berufliche Veranlassung dieser, infolge missverständlicher Bezeichnung, ursprünglich nicht anerkannten Ausgaben nachweisen, weshalb Büromaterial im beantragten Ausmaß von 197,49 Euro anerkannt werden kann.

EDV

Diese von der Bw. beantragte Position setzt sich aus folgenden Ausgaben zusammen:

Laptop AfA	538,74
Flachbildschirm u. Zubehör	277,88
Drucker	219,95
Druckerpatronen	73,13
Drucker HP	130,00

Aufwendungen für einen Personal-Computer einschließlich des Zubehörs sind als Arbeitsmittel abzugsfähig, soweit eine berufliche Veranlassung eindeutig fest steht. Eine Aufteilung in einen beruflichen oder privaten Anteil ist gegebenenfalls im Schätzungsweg vorzunehmen (Doralt, EStG⁹, § 16, TZ 220, Stichwort Computer). Auf Grund der Erfahrung des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass der Privatanteil mindestens 40% beträgt. Wird vom Steuerpflichtigen eine niedrigere private Nutzung behauptet, ist dies im Einzelfall konkret nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen (Jakom/Lenneis, EStG, 2009, § 16 Rz 330).

Aber auch die Rechtsprechung vertritt dazu die Auffassung, es stehe mit der Lebenserfahrung im Einklang, dass das Feld der Einsatzmöglichkeiten eines Computers von Jahr zu Jahr größer werde. Auf Grund der Marktentwicklung werden auch die privaten Benutzungsmöglichkeiten von Computern immer zahlreicher (VwGH 21.9.2005, 2001/13/0241).

Obwohl der Bw. diese Rechtsansicht mittels Vorhaltes bekannt gegeben wurde, hat die steuerliche Vertretung der Bw. in der diesbezüglichen Beantwortung nur die im Vorlageantrag getätigten Ausführungen wiederholt: „Da alle im Haushalt verwendeten Computer fast ausschließlich beruflich genutzt werden, eine geringe Privatnutzung aber nicht ausgeschlossen werden kann, wird von den nachfolgenden Aufwendungen jeweils 90% der Kosten als Ausgabe geltend gemacht.“

Im Hinblick auf die von der Bw. ihrem Antrag auf Vorlage ihrer Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz beigelegte Beschreibung ihrer selbständigen Tätigkeit kann der Unabhängige Finanzsenat die berufliche Verwendung sowohl eines Laptops und eines PCs, vor allem im Hinblick auf die geforderte Mobilität der Bw. anerkennen. Auch die berufliche Bedingtheit von zwei Druckern konnte die Bw. glaubhaft machen. Sie gab an, dass zum Teil

die Arbeitsblätter der Kursteilnehmer in Farbe erstellt werden müssten. Für mehrseitige Skripten hingegen sei bei einer Gruppengröße von ca. 20 Personen ein schwarz – weiß Druck weitaus ökonomischer.

Eine fast überwiegende betriebliche Nutzung ist jedoch mit der eingangs wieder gegebenen Phrase, die PCs werden fast ausschließlich beruflich genutzt weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Die von der allgemeinen Lebenserfahrung gedeckte Aufteilung und vom Verwaltungsgerichtshof sogar bestätigte, steigende private Nutzung konnte dadurch nicht widerlegt werden.

So geht auch der Unabhängige Finanzsenat im vorliegenden Fall von einer, der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechenden privaten Nutzung in Höhe von 40% aus. Bei der Berechnung sind die von der Bw. in ihrem Vorlageantrag bekannt gegebene Beträge, die um die Fahrtkosten bereinigt worden sind, heranzuziehen. Als Betriebsausgaben sind folglich unter dem Titel „EDV“ 789 Euro zu berücksichtigen.

Fachliteratur

Nach ständiger Judikatur des VwGH (vgl. VwGH 30.01.2001, 96/14/0154) führt Literatur, die für einen nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit bestimmt ist, zu den nicht abzugängigen Kosten der Lebensführung, da diese im Allgemeinen ein im Privatbereich gelegenes Bedürfnis befriedigt. Der Umstand, dass aus der Literatur fallweise Anregungen und Ideen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit gewonnen werden können, bewirkt nicht eine hinreichende Zurückdrängung der privaten Mitveranlassung. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die Berufsbezogenheit für derartige Druckwerke im Einzelnen darzutun.

In ihrem Vorlageantrag beantragte die Bw. Fachliteratur nur mehr im Gesamtausmaß von 63,69 Euro und machte Ausführungen zur Berufsbezogenheit der vom Finanzamt nicht anerkannten Werke und brachte vor, dass es sich dabei um eine Fachpublikation mit dem Titel „Internationale Klassifikation psychischer Störungen“ und um ein Fachbuch mit rhetorischen Anleitungen handle.

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Bw. (Trainerin für Schlüsselqualifikationen, Jobcoaching, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, etc.) ist nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates die Anerkennung als Betriebsausgaben gerechtfertigt.

GWG

Unter dem Titel GWG hat die Bw. ua. folgende, vom Finanzamt nicht anerkannte Aufwendungen geltend gemacht:

Lautsprecher zum Abhören von Audiobeiträgen (30,98 Euro), ein digitales Diktiergerät (90 Euro) und eine Digitalkamera (140 Euro abzüglich 40% Privatanteil).

Die diesbezügliche berufliche Nutzung konnte die Bw. im Vorlageantrag jedoch durch ihre vorgelegten Unterlagen (Fotos, Beschreibungen) glaubhaft machen. Die Bw. führte aus, dass die Lautsprecher eigens für den Unterricht zum Abspielen von Audiodateien im Deutschunterricht oder von aufgezeichneten Reden in Rhetorik angeschafft worden seien. Ihre Digitalkamera betreffend brachte sie vor, dass sie irrtümlich der Ansicht gewesen sei, von solchen Geräten immer einen Privatanteil abziehen zu müssen. Sie beantrage nun jedoch die Anerkennung des Gesamtaufwandes von 140 Euro und führte dazu aus, dass sie diese Kamera für Bewerbungsfotos, Dokumentation von Gruppenprozessen, Übungen zur nonverbalen Kommunikation und für die Dokumentation von Flipcharts verwende. Für private Zwecke stehe eine neue hochwertige digitale Spiegelreflexkameraausrüstung der Marke Canon und eine kleine Digitalkamera zur Verfügung. Der Unabhängige Finanzsenat nimmt somit eine nahezu ausschließlich berufliche Nutzung als erwiesen an und erkennt die beantragten Betriebsausgaben in Höhe von 320,46 Euro als beruflich veranlasst an.

Die auf Grund dieser Entscheidung anzuerkennenden Betriebsausgaben betragen 6.798,75 Euro und setzen sich zusammen wie folgt:

Telefon	165,83
Reisekosten	4.308,30
Fremdleistungen	600,00
Arbeitsmittel	175,73
Weiterbildung	152,90
Büromaterial	197,49
EDV	789,00
Fachliteratur	63,69
GWG	320,46
sonstiges	25,35

Daraus ergeben sich Einkünfte aus selbständiger Arbeit für das Jahr 2006 in Höhe von 950,89 Euro.

Es war somit wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 5. November 2009